Beglaubigte Abschrift





ayor 71.12.1 ayor 1.12.1

Verwaltungsgericht Oldenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

15 A 5700/16

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

Staatsangehörigkeit: albanisch,

- Klägerinnen -

Prozessbevollmächtigter:

zu 1-2: Rechtsanwalt Ekkehard Hausin, Cloppenburger Straße 391, 26133 Oldenburg - 1171/2016 1 du -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

- Außenstelle Oldenburg -, Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg - 6036802 - 121 -

– Beklagte –

wegen Asyl (Albanien)

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 15. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 11. Dezember 2018 durch den Richter am Verwaltungsgericht Brandt als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägerinnen zu 1) und 2) die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. Oktober 2016 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Die Klägerinnen sind albanische Staatsangehörige.

Sie reisten im Juni 2015 gemeinsam mit ihrem Sohn bzw. Bruder Leiter dem Kläger des von diesem Verfahren abgetrennten Parallelverfahrens 15 A 4503/18, in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 13. Mai 2016 Asylanträge.

Zur Begründung gab die Klägerin zu 1) in ihrer Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Wesentlichen an, sie sei von ihrer Familie im Alter von 17 Jahren gegen ihren Willen zwangsverheiratet worden. Ihr Ehemann habe sie während der gesamten Ehezeit körperlich und sexuell misshandelt. Auch ihre Tochter sei regelmäßig von ihrem Vater geschlagen worden. Zuletzt habe er vorgehabt, die Klägerin zu 2) ebenfalls zwangsweise zu verheiraten. Sie – die Klägerin zu 1) – sei gegen eine Zwangsheirat ihrer Tochter gewesen. Sie habe ihrer Tochter ein ähnliches Schicksal wie das von ihr selbst durchlebte ersparen wollen. Als die drohende Zwangsheirat an der Schule der Klägerin zu 2) bekannt geworden sei, hätten die Leute dort Geld für die Ausreise der Klägerinnen gesammelt. Mit Hilfe dieses Geldes seien sie geflohen. Die Polizei sei ihnen keine Hilfe gewesen, da ihr Ehemann selbst bei der Polizei gearbeitet habe. Auch eine Flucht in einen anderen Landesteil sei nicht möglich gewesen.

Ergänzend legte die Klägerin zu 1) dem BAMF bei ihrer Anhörung eine schriftlich verfasste Schilderung ihres Verfolgungsschicksals sowie einen Arztbrief der neurologischen Gemeinschaftspraxis wom 2016 und eine psychologische Kurzstellungnahme der psychologischen Psychotherapeutin Prof. Dr. phil. 2016 vor.

Die Klägerin zu 2) erklärte in ihrer Anhörung beim BAMF, ihr Vater habe sie und ihre Mutter regelmäßig misshandelt und geschlagen. Er habe sie auch daran gehindert, ihre Hausaufgaben zu machen und an Schulveranstaltungen teilzunehmen. Er habe vorgehabt, sie nach Abschluss des 9. Schuljahres zu verheiraten. Das Schulpersonal habe Geld gesammelt, um der Familie die Ausreise zu ermöglichen. Die Familie ihrer Mutter

hätte ihnen nich genn zu 1) r ander Stir o.

hätte ihnen nicht geholfen. Ihr Großvater mütterlicherseits habe gesagt, dass die Klägerin zu 1) eine verheiratete Frau sei und der Ehemann das Recht dazu habe, seine Frau zu schlagen. Auch die Polizei sei keine Hilfe gewesen. Auch eine Flucht in einen anderen Landesteil sei nicht möglich gewesen.

Mit Bescheid vom 13. Oktober 2016 stellte das BAMF fest, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt und lehnte die Anträge auf Asylanerkennung sowie auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes ab.

Die Klägerinnen haben am 28. Oktober 2016 Klage erhoben.

Zur Begründung tragen sie – ergänzend zu ihrem Vorbringen in der Anhörung beim BAMF – im Wesentlichen vor, ihnen drohe in Albanien Verfolgung wegen ihres Geschlechts. Nach dem traditionellen albanischen Gewohnheitsrecht – dem sie unterlegen hätten – sei die Frau quasi Eigentum des Mannes. Der Mann dürfe Gewalt anwenden, um seine Vorstellungen durchzusetzen. Ausdruck dieses traditionellen Rollenverständnisses sei gewesen, dass ihr Ehemann bzw. Vater sie geschlagen habe und er die Klägerin zu 2) habe zwangsverheiraten wollen. Weder ihre eigene Familie noch die Polizei oder Behörden hätten ihnen Schutz oder Hilfe geboten oder bieten können.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, ihnen den subsidiären Schutz zuzuerkennen,

und den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. Oktober 2016 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, den beigezogenen Verwaltungsvorgang sowie auf die Erkenntnismittelliste des Gerichts betreffend den Staat Albanien Bezug genommen. Sie sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

9. 411. 69. 1. 6

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerinnen haben Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der Bescheid des BAMF vom 13. Oktober 2016 ist rechtswidrig, soweit er dem entgegensteht und verletzt die Klägerinnen in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3 a Abs. 1 AsylG Handlungen, die (Nr. 1) auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist, oder (Nr. 2) in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Als Verfolgungsgründe sind nach § 3 b Abs. 1 AsylG zu berücksichtigen die Rasse, die Religion, die Nationalität einschließlich der Zugehörigkeit zu einer kulturellen und ethnischen Gruppe, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, worunter auch die Zugehörigkeit aufgrund des Geschlechts gehört, sowie die politische Überzeugung. Eine Verfolgung kann nach § 3 c AsylG ausgehen von (Nr. 1) dem Staat, (Nr. 2) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder (Nr. 3) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3 d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Der Prüfung der Bedrohung i.S.v. § 3 AsylG ist unabhängig von der Frage, ob der Schutz suchende Ausländer seinen Herkunftsstaat bereits vorverfolgt, also auf der Flucht vor eingetretener bzw. unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat, oder ob

er unverfolgt ausgereist ist, der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 - juris, Rn. 22). Dabei setzt die unmittelbar - d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit - drohende Verfolgung eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne Weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 2009 - 10 C 24.08 - juris, Rn. 14). Soweit eine Vorverfolgung eines Schutzsuchenden im Sinne von Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie - QRL -) festzustellen ist, kommt ihm die Beweiserleichterung gemäß dieser Vorschrift zugute. Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 2009, a.a.O., Rn. 18). Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 QRL, dass der Antragsteller "erneut von einem solchen Schaden bedroht wird", setzt einen inneren Zusammenhang zwischen der Vorschädigung und dem befürchteten künftigen Schaden voraus (BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 4.09 - juris, Rn. 31). Denn die der Vorschrift zu Grunde liegende Vermutung, erneut von einer solchen Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht zu sein, beruht wesentlich auch auf der Vorstellung, dass eine Verfolgungs- oder Schadenswiederholung - bei gleichbleibender Ausgangssituation – aus tatsächlichen Gründen naheliegt (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 - Rn. 21 - juris). Es ist deshalb im Einzelfall jeweils zu prüfen und festzustellen, auf welche tatsächlichen Schadensumstände sich die Vermutungswirkung des Art. 4 Abs. 4 QRL erstreckt. Zu beachten ist, dass eine Vorverfolgung nicht mehr wegen einer zum Zeitpunkt der Ausreise bestehenden Fluchtalternative in einem anderen Teil des Herkunftsstaates verneint werden kann. Folglich greift im Rahmen der Flüchtlingsanerkennung die Beweiserleichterung auch dann, wenn im Zeitpunkt der Ausreise keine landesweit ausweglose Lage bestand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 2009, a.a.O., Rn. 18). Ist der Schutzsuchende dagegen unverfolgt ausgereist, muss er glaubhaft machen, dass ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr von Verfolgung droht, wenn er in sein Heimatland zurückkehrt.

Ob die Voraussetzungen des § 3 AsylG erfüllt sind oder nicht, richtet sich gem. § 77 Abs. 1 AsylG nach den Umständen im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung.

Ausgehend von diesen Maßstäben haben die Klägerinnen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Die Klägerinnen haben bereits in ihrer Anhörung beim BAMF ausführlich, nachvollziehbar und überzeugend dargelegt, dass die Klägerin zu 1) in Albanien von ihrem Ehemann dauerhaft körperlich und sexuell misshandelt worden und auch die Klägerin zu 2) wiederholt Opfer der gewalttätigen Übergriffe ihres Vaters geworden ist. Die Klägerin zu 1) hat ihre Erlebnisse überdies in einem handgeschriebenen vierseitigen Brief (Bl. 90 ff. – im Original – bzw. 129 f. – dt. Übersetzung – der Beiakte 001) glaubhaft dargestellt. Das Gericht teilt insoweit die Einschätzung des BAMF (vgl. Vermerke vom 4. August 2016 – Bl. 128 der Beiakte 001 – und vom 11. Oktober 2016 – Bl. 136 der Beiakte 001 –), dass der Vortrag der Klägerinnen glaubhaft ist und sie vor ihrer Ausreise massive häusliche Gewalt durch ihren Ehemann bzw. Vater erlitten haben.

Der Klägerin zu 2) drohte vor ihrer Ausreise zudem die zwangsweise Verheiratung durch ihren Vater. Auch hierzu haben die beiden Klägerinnen in ihren Anhörungen beim BAMF ausführlich vorgetragen. In der mündlichen Verhandlung haben sie ihren Vortrag hierzu wiederholt und ergänzt. Nach dem glaubhaften Inhalt der Angaben und dem in der informatorischen Anhörung gewonnen persönlichen Eindruck ist das Gericht davon überzeugt, dass der Vater der Klägerin zu 2) sie nach dem Abschluss des 9. Schuljahres gegen ihren Willen (und den Willen der Klägerin zu 1) an den Sohn eines Arbeitskollegen verheiraten wollte. Die Klägerinnen haben in der mündlichen Verhandlung glaubhaft geschildert, wie sie jeweils von den Plänen des Vaters/Ehemannes erfahren haben und auch ihre jeweiligen Reaktionen und die Gegenreaktionen des Vaters/Ehemannes überzeugend und nachvollziehbar dargestellt. Insbesondere die Schilderung der Klägerin zu 1) war vom Inhalt und wegen der erkennbar authentischen emotionalen Ergriffenheit in Anbetracht des Geschilderten in hohem Maße überzeugend und glaubhaft.

Die Schilderungen der Klägerinnen stehen auch im Einklang mit den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln. Häusliche Gewalt gegen Frauen ist in Albanien weitverbreitet (Lagebericht vom 10. August 2018, Seite 10). Einer Studie der UN zufolge ist häusliche Gewalt das größte geschlechtsspezifische Problem in Albanien. Danach erleidet jede zweite Frau in Albanien zeit ihres Lebens häusliche Gewalt. Es besteht

Einigkeit darüber, dass geschlechtsmotivierte Gewalt ein Problem von nationaler Dimension ist. Gründe hierfür sind die auf dem Balkan verbreitet männliche Machomentalität, der niedrige Bildungsstand, die wirtschaftliche Situation und die vorherrschende Ungleichheit zwischen den Geschlechtern. Die Machomentalität und patriarchalische Strukturen sind insbesondere in den ärmeren Regionen von Albanien tief verwurzelt. Häusliche Gewalt gegen Frauen begegnet weitläufiger Akzeptanz (UK Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission – Albania – Februar 2018, Seite 11 f.). Arrangierte Zwangsheiraten sind in Albanien zwar kein weitverbreitetes Phänomen, wobei es zur Häufigkeit solcher Heiraten keine verlässlichen Zahlen gibt, da hierzu bislang keine Studien durchgeführt worden sind. Es ist aber wohlbekannt, dass Zwangsheiraten – gerade in patriarchalischen Familienstrukturen und in ländlichen und abgelegenen Landesteilen – praktiziert werden (UK Home Office, Country Policy an Information Note – Albania: Women fearing domestic abuse, Dezember 2017, Seite 49; US State Department, Albania 2017 Human Rights Report, Seite 19).

Die erlittene körperliche und sexuelle Gewalt stellt zweifellos Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG dar. Auch die drohende Zwangsverheiratung stellt eine Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a AsylG dar. Die Erzwingung der Heirat ist eine das Selbstbestimmungsrecht der Frau verletzende, verwerfliche Handlung und erniedrigende Behandlung, die gegen internationale Konventionen verstößt und in Deutschland mit § 237 StGB strafbewehrt ist (VG Lüneburg, Urteil vom 15. Mai 2017 – 3 A 119/16 – juris).

Die Verfolgungshandlungen knüpften auch an einen Verfolgungsgrund im Sinne des § 3b AsylG an, nämlich an der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Eine solche Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie - wie hier - allein an das Geschlecht anknüpft, d.h. die Verfolgung gegen eine Frau muss sich gerade wegen ihres Geschlechts gegen sie richten (Hailbronner, Ausländerrecht, § 3b AsylG, Rn. 34). Eine Verfolgung knüpft in jedem Fall an das Geschlecht an, wenn die Akteure der Verfolgung Frauen und Männer unterschiedlich behandeln (NK-AuslR/Winfried Möller, 2. Aufl. 2016, AsylVfG § 3b Rn. 19). Hier war die ausgeübte Gewalt durch den Ehemann bzw. Vater ersichtlich Ausdruck seines patriarchalischen Rollenverständnisses, d.h. seiner – gemäß dieses Rollenverständnisses - gegenüber seiner Frau und Tochter übergeordneten Stellung und seiner Grundannahme, dass sie ihm als Mann zu Diensten zu sein hatten und seiner Disziplinierung auch durch körperliche Gewalt unterlagen. Dies lässt sich aus den Schilderungen der Klägerinnen in der Anhörung beim BAMF und in der mündlichen Verhandlung schließen und steht auch im Einklang mit dem Inhalt der einschlägigen Erkenntnismittel. Dass die Gewalt des Ehemannes/Vaters unmittelbar, gezielt und kausal an das Geschlecht der

Klägerinnen anknüpfte, lässt sich auch daraus ableiten, dass der Sohn bzw. Bruder der Klägerinnen der Gewalt des Vaters in wesentlich geringerem Ausmaß unterlag als die Klägerinnen. Dass der Ehemann/Vater der Klägerinnen insoweit eine Differenzierung nach dem Geschlecht vorgenommen hat, lässt sich daraus folgern, dass der einzige konkret von beiden Klägerinnen geschilderte Vorfall, bei dem ihr Sohn/Bruder Opfer von Gewalt des Vaters geworden ist, sich so zutrug, dass der Sohn/Bruder in dem Bestreben, seine Mutter vor dem Vater zu schützen, bei einem Angriff des Vaters auf seine Mutter dazwischen ging und dabei vom Vater getroffen wurde. Während also die weiblichen Mitglieder des Haushalts – die beiden Klägerinnen – häufig, regelmäßig und gezielt Opfer von Gewalttaten des Ehemanns/Vaters wurden, war dies hinsichtlich des Sohnes/Bruders der Klägerinnen offensichtlich nicht der Fall.

Auch die drohende Zwangsverheiratung knüpfte ersichtlich an das Geschlecht der Klägerin zu 2) an (VG Lüneburg, Urteil vom 15. Mai 2017 – 3 A 119/16 – m.w.N.; Hailbronner, Ausländerrecht, § 3b AsylG, Rn. 35 m.w.N.).

Die Klägerinnen mussten sich im konkreten Einzelfall auch nicht auf staatlichen Schutz vor der Gewalt ihres Ehemannes/Vaters bzw. der drohenden Zwangsverheiratung verweisen lassen. Das Gericht verkennt nicht, dass der albanische Staat in den letzten Jahren eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen hat, die der Prävention von häuslicher Gewalt und dem Schutz von häuslicher Gewalt betroffener Frauen dienen. So hat der albanische Staat im Jahr 2006 per Gesetz einen Mechanismus eingerichtet, um Opfern von Gewalt innerhalb der Familie eine Schutzanordnung zur Verfügung zu stellte, die von einem Zivilgericht auf Antrag des Opfers erteilt werde. Falls der Täter eine "direkte und unmittelbare Bedrohung für die Sicherheit, Gesundheit oder das Wohlergehen des Opfers" darstelle, müssten Notfall-Schutzanordnungen innerhalb von 24 Stunden durch ein Gericht erfolgen [ACCORD, Anfragebeantwortung zu Albanien: 1) Gesetze zum Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt, Anwendung; 2) Möglichkeiten, Anzeige zu erstatten, zur Verfügung gestellter Schutz nach Anzeige; 3) Informationen zu Frauenhäusern/Einrichtungen für Opfer häuslicher Gewalt (Standorte, Voraussetzungen für die Aufnahme, Kapazitäten), 3. Juli 2017, Seite 2]. Allerdings geht das Gericht nach den ihm vorliegenden Erkenntnismitteln davon aus, dass diese Maßnahmen in der Praxis nur unzureichend umgesetzt werden und den Klägerinnen daher nicht den erforderlichen Schutz vor erneuten gewaltsamen Übergriffen durch ihren Ehemann/Vater bieten würden. Die Möglichkeiten einer Frau, sich gegen häusliche Gewalt effektiv zur Wehr zu setzen, hängen maßgeblich von der wirtschaftlichen und sozialen Position einer Frau ab. Es ist von Bedeutung, ob die Frau ein Unterstützungsnetzwerk hat, das sich um sie kümmern kann, ob sie ein unabhängiges Einkommen hat oder über eine andere Möglichkeit verfügt, für ihren eigenen Unterhalt und den Unterhalt möglicher Kinder aufzukommen (ACCORD,

aaO, Seite 5). Über ein solches Unterstützungsnetzwerk verfügten die Klägerinnen im konkreten Einzelfall nicht. Sie haben glaubhaft und überzeugend vorgetragen, dass die Familie der Klägerin zu 1) ihnen keinerlei Unterstützung gegen die häusliche Gewalt oder die drohende Zwangsverheiratung geboten hat. Die Eltern der Klägerin zu 1) haben bereits diese zwangsweise verheiratet und hatten keinerlei Einwände gegen die Behandlung der Klägerinnen durch ihren Ehemann/Vater. Lediglich die Großmutter der Klägerin zu 1) und ein Bruder des Ehemanns/Vaters boten den Klägerinnen Unterstützung, wobei die Unterstützung der Großmutter allein moralischer Art war und der Schwager der Klägerin zu 1) Selbstmord begangen hat. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Klägerinnen die Möglichkeit gehabt hätten, sich ein eigenes Einkommen zu verschaffen, um ihren Unterhalt auch ohne finanzielle Unterstützung ihrer Familie oder des Ehemanns/Vaters bestreiten zu können.

Die im Vergleich zur Verbreitung häuslicher Gewalt verhältnismäßig geringe Zahl von Anzeigen und Schutzanordnungsverfahren ist u.a. auf den beschränkten Zugang von Frauen zu Rechtshilfediensten, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten zurückzuführen. Zudem werden die rechtlich vorgesehenen Möglichkeiten zur Verhinderung und zum Schutz vor häuslicher Gewalt in der Praxis nur unzureichend umgesetzt. Dies ist auf die mangelnde Koordination der verantwortlichen Stellen und fehlende Qualifikationen und Kapazitäten bei den verantwortlichen Mitarbeitern zurückzuführen. Ein weiterer Punkt zur Besorgnis ist die ungenügende Anzahl von Unterkünften für Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt seien, und die restriktiven Kriterien für die Aufnahme in derartige Unterkünfte. Zudem werden Schutzanordnungen und Notfall-Schutzanordnungen in der Praxis häufig nicht umgesetzt (ACCORD, aaO, Seite 6; ebenso: UK Home Office, Albania: Women fearing domestic abuse, Dezember 2017, Seite 18). Danach konnten die Klägerinnen hier nicht auf staatliche oder private Schutzmöglichkeiten vor der erlittenen häuslichen Gewalt verwiesen werden.

Da die Klägerinnen somit vor ihrer Ausreise bereits Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG erlitten haben, findet für sie die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL Anwendung. Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Hier sprechen keine stichhaltigen Gründe dagegen, dass die Klägerinnen im Falle ihrer Rückkehr nach Albanien erneut von der bereits erlittenen Verfolgung bedroht werden würden. Die Klägerinnen haben in der mündlichen Verhandlung glaubhaft erläutert, dass ihnen im Falle der Rückkehr erneut Gewalt seitens ihres Ehemannes/Vaters drohen würde. Nachvollziehbar und überzeugend haben sie geschildert, dass sie im Falle einer Rückkehr nach Albanien mit erneuten Gewalttaten ihres Ehemanns/Vaters zu rechnen hätten, weil er sich durch ihre Flucht in seiner Ehre und seinem Selbstverständnis als Oberhaupt der Klägerinnen als weiblichen Familienmitgliedern verletzt fühlt. Hinsichtlich der bei der Ausreise drohenden Zwangsverheiratung hat die Klägerin zu 1) in der mündlichen Verhandlung glaubhaft bekundet, dass ihr Ehemann sich durch das gegenüber der anderen Familie abgegebenen Eheversprechens aufgrund seiner Mentalität und seiner Ehrvorstellungen weiterhin gebunden fühle und dieses Versprechen mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln durchsetzen würde. Jedenfalls - so bekundete auch die Klägerin zu 2) in der mündlichen Verhandlung - sei sicher damit zu rechnen, dass ihr Ehemann/Vater sich an ihnen rächen werde, weil sie durch ihre Flucht das von ihm abgegebene Eheversprechen gebrochen und ihm damit Schande bereitet haben.

Es haben sich seit der Ausreise der Klägerinnen auch weder ihre persönlichen Verhältnisse noch die Verhältnisse in Albanien insoweit geändert, dass nunmehr stichhaltige Gründe dagegensprechen, dass den Klägerinnen im Falle ihrer Rückkehr erneut kein effektiver staatlicher Schutz gegen ihren Ehemann/Vater zur Verfügung stünde.

Den Klägerinnen müssen sich auch nicht auf eine innerstaatliche Fluchtalternative verweisen lassen. Eine solche besteht nach § 3e Abs. 1 AsylG, wenn der Ausländer in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d hat und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Hier kann von den Klägerinnen nicht erwartet werden, dass sie sich in einem anderen Landesteil von Albanien niederlassen. Maßgeblich für die Beurteilung der Frage, ob die Niederlassung zumutbar ist, sind zum einen die am Ort der möglichen inländischen Fluchtalternative allgemeinen Gegebenheiten, zum anderen die individuellen Faktoren des Betroffenen (Sprache, Bildung, persönliche Fähigkeiten, vorangegangener Aufenthalt in dem in Betracht kommenden Landesteil, örtliche und familiäre Bindungen, Geschlecht, Alter, ziviler Status, Lebenserfahrung, gesundheitliche Situation, verfügbares Vermögen). Ergibt sich bei Auswertung dieser Faktoren, dass der Betroffene am Zufluchtsort eine ausreichende Lebensgrundlage vorfinden wird, d.h. dort das wirtschaftliche und soziale Existenzminimum gewährleistet ist, ist die Niederlassung zumutbar (Marx, AsylVfG, 8. Auflage 2014, § 3e, Rn. 19 ff.).

Dies kann im Falle der Klägerinnen nicht angenommen werden.

Albanien ist eine stark patriarchalisch geprägte Gesellschaft, in der Frauen eine untergeordnete Stellung einnehmen. Die soziale Stellung von Frauen ist daher in vielen Regionen besorgniserregend; Albanien weist ausweislich der Nichtregierungsorganisation Save The Children von allen europäischen Ländern die schlechtesten Lebensbedingungen für Frauen und Kinder auf. Es gibt keine Gewähr für den Erhalt staatlicher Unterstützung. Sozialeinrichtungen und soziale Schutzsysteme für alleinstehende Frauen mit Kindern sind in den meisten Regionen Albaniens kaum vorhanden (vgl. SFH-Länderanalyse "Albanien: Posttraumatische Belastungsstörung; Blutrache", Februar 2013, S. 2 ff. m.w.N.; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 18. September 2014 – 13a K 5609/13.A –). Unter diesen Grundbedingungen kann nicht angenommen werden, dass es den Klägerinnen gelingen wird, eine ausreichende Lebensgrundlage für sich herzustellen, zumal nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Klägerinnen Unterstützung durch ihre Familie erhalten würden. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die Klägerin zu 1) ausweislich der vorgelegten ärztlichen Atteste in einer labilen psychischen Verfassung, die durch den in der mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen Eindruck bestätigt wurde, befindet und deswegen nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie in der Lage sein wird, die beschriebenen vielfältigen Schwierigkeiten in Albanien zu bewältigen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 167 Abs. 2 VwGO, § 83 b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antragsteller muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichnete Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben

gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

Brandt

Beglaubigt Oldenburg, 21.12.2018

Main Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Ges

